

Beihilferichtlinien der Tierseuchenkasse NRW

Die Tierseuchenkasse gewährt auf der Grundlage der §§ 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierGesG TierNebG NRW) und 2, 2 a der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung – TSBekVO) die nachfolgend aufgeführten Beihilfen:

Die Beihilfen sind vereinbar mit den Regeln der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. EU L 327 vom 21.12.2022, S.1.

Die Beihilfen betreffen nur Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlamentes und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere aufgeführt sind.

Beihilfen: Verordnung (EU) 2022/2472 - Artikel 26

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
Pferde	Reinigung, Desinfektion, Entweseung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung bei angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Rinder	BVDV	<p>Diagnostika</p> <p>Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen</p> <p>Laborkosten zur Untersuchung aus Stanzmaterial der Kennzeichnungselemente LKV</p> <p>Identitätsnachweis</p>	<p>Diagnostika lt. Beihilfebeschluss</p> <p>Gebühren lt. Beihilfebeschluss</p> <p>Diagnostika lt. Beihilfebeschluss</p> <p>Gebühren lt. Beihilfebeschluss</p> <p>Kosten lt. Beihilfebeschluss</p>
	BHV1	<p>Diagnostika</p> <p>Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen</p> <p>Blutprobenentnahme und Diagnostika bei Mastrindern</p>	<p>Diagnostika lt. Beihilfebeschluss</p> <p>Gebühren lt. Beihilfebeschluss</p> <p>Kosen lt. Beihilfebeschluss</p> <p>Diagnostika lt. Beihilfebeschluss</p>

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
	Brucellose	Milchprobenentnahme Blutprobenentnahme Diagnostika	Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	Leukose	Milchprobenentnahme Blutprobenentnahme Diagnostika	Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	MKS	Verfügbarkeit der MKS-Vakzine und – Diagnostikabank Angeordnete Impfungen inklusive Kenn- zeichnungselemente Blutprobenentnahme und Diagnostika	Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Aus- schreibung Kosten lt. Beihilfebeschluss Entnahmegebühr und Diagnostika lt. Bei- hilfebeschluss
	Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Be- standstötungen (außer bei BHV1) Desinfektionsmittel für die amtlich ange- ordnete Reinigung und Desinfektion nach angeordneter Bestandstötung bei Ausbruch einer BHV1-Infektion	Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
	Früherkennungssystem	Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen Diagnostika	Gebühren lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	Q-Fieber	Impfung weiblicher Rinder bei positivem PCR-Nachweis Klinik und Nachweis einer akuten Zoonose (Bestandsimpfung) oder Impfung weiblicher Rinder vor der ersten Belegung (Teilbestandsimpfung)	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
	Blauzungkrankheit	Impfungen gegen BTV8	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
Schweine	AK	Blutprobenentnahme Diagnostika	Kosten lt. Beihilfeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	KSP	Umgebungsuntersuchungen Diagnostika Serologische Untersuchung im Beobachtungsgebiet Diagnostika Impfungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
	MKS	Verfügbarhaltung der MKS-Vakzine- und Diagnostikbank Impfungen inklusive Kennzeichnungselemente Blutprobenentnahme Diagnostika	Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Ausschreibung Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Ausschluss von AK, KSP und ASP	Serologische und virologische Untersuchung von bis zu 14 Blutproben in Mastbetrieben und von bis zu 30 Blutproben in Zuchtbetrieben und/oder für die pathologisch-anatomische Untersuchung von bis zu 5 typisch erkrankten oder verendeten Schweinen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Salmonellen	Labordiagnostische Untersuchung von Blut-, Kot- und Umgebungsproben	Entsprechend §§ 2 und 6 der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW und lt. Beihilfebeschluss

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
	Statuserhebung ASP	Serologische und virologische Untersuchung von Untersuchungsmaterial (Blut) von bis zu 2 verendeten Schweinen älter als 60 Tage pro Produktionseinheit und Woche auf ASP	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Schafe	Brucellose	Blutprobenentnahme Diagnostika	Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	MKS	Verfügbarmhaltung einer MKS-Vakzinebank Angeordnete Impfungen inklusive Kennzeichnungselemente Blutprobenentnahme Diagnostika	Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Ausschreibung Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	Scrapie-Resistenz	Zuchttier-Untersuchung	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	TSE	Untersuchung von Altschafen Untersuchung im Scrapiefall	Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
	Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Früherkennungssystem	Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen Diagnostika	Gebühren lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	Q-Fieber	Impfung bei positivem PCR-Nachweis und Klinik bzw. bei nachgewiesener oder zu befürchtender Erkrankung von Menschen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	MAEDI	Blutprobenentnahme in Betrieben, die sich den Richtlinien der MAEDI-Bekämpfung der Zuchtverbände angeschlossen haben	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Ziegen	Brucellose	Blutprobenentnahme Diagnostika	Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
	MKS	Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzine bank Angeordnete Impfungen inklusive Kennzeichnungselemente Blutprobenentnahme Diagnostika	Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Ausschreibung Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	TSE	Untersuchung von Altziegen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Früherkennungssystem	Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen Diagnostika	Gebühren lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
	Q-Fieber	Impfung bei positivem PCR-Nachweis und Klinik bzw. bei nachgewiesener oder zu befürchtender Erkrankung von Menschen	Kosten lt. Beihilfebeschluss

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
	CAE/MAEDI	Blutprobenentnahme in Betrieben, die sich den Richtlinien der CAE/MAEDI-Bekämpfung der Zuchtverbände angeschlossen haben	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Scrapie-Resistenz	Zuchttier-Untersuchung	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Bienen	Bösartige Faulbrut	Untersuchung von Futterkranzproben	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Geflügel	Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen Vernichtung von Eiern nach angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Klassische Geflügelpest (AI)	Virologische Untersuchungen (PCR) im Rahmen des § 4 der Geflügelpestverordnung	Kosten lt. Beihilfebeschluss

Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen: Verordnung (EU) 2022/2472 - Artikel 21

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
Rinder	Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit	Gewährung Freicodes für das E-Learning Biosicherheit Rinder	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Schweine	Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit	Gewährung Freicodes für das E-Learning Biosicherheit Schweine für Betriebe ab einem Schwein	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Bonus Tierseuchenprävention	Bonus Tierseuchenprävention Wissenschaftl. Untersuchungen EQA Universität Bonn (2 Jahre)	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Geflügel	Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit	Gewährung Freicodes für das E-Learning Biosicherheit Geflügel	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	Biosecurity beim Wirtschaftsgeflügel	Biosecurity beim Wirtschaftsgeflügel Wissenschaftl. Untersuchungen Universität Osnabrück (3 Jahre) Verlängerung bis 31.12.23	Kosten lt. Beihilfebeschluss

Beihilfen für Beratungsdienste: Verordnung (EU) 2022/2472 - Artikel 22

Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	Pflege von Bewegungsdaten in der HIT-Datenbank	Beratungsleitung der vom Ministerium benannten Stelle für HIT-Datenbank Bewegungsmeldungen (Tracing on and Tracing back Tierseuchenbekämpfung)	Lt. Gebührenvereinbarung
Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	Tiergesundheitsdienst	Tierärztliche Beratung der Betriebe bei Bestandsproblemen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Schweine	Salmonellen	Beratung der Betriebe	Entsprechend §§ 2 und 6 der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW und lt. Beihilfebeschluss
Schafe	HIT-Datenpflege	Beratungskosten von Schafhaltern bei der HIT-Datenpflege durch die Schaf-/Ziegenberatung der Landwirtschaftskammer bei Betrieben mit mehr als 10 Schafen	Kosten lt. Vereinbarung

Ziegen	HIT-Datenpflege	Beratungskosten von Ziegenhaltern bei der HIT-Datenpflege durch die Schaf-/Ziegenberatung der Landwirtschaftskammer bei Betrieben mit mehr als 10 Ziegen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
Bienen	Bösartige Faulbrut	Beratung durch einen Bienensachverständigen zur Bekämpfung der Tierseuche	Kosten lt. Beihilfebeschluss
	BiG-Mobile	Einsatz eines Bienensachverständigen Beratung Einsatz BiG-Mobil und Wartung der Mobile nebst R+D Mittel und Geräte	Kosten lt. Beihilfebeschluss

Beihilfebeschlüsse: Verordnung (EU) 2022/2472 – Artikel 26:

PFERDE

I. Reinigung, Desinfektion, Entwesung

Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht).

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

RINDER

II. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVDV)

- a) Beihilfe zu den Kosten der im Rahmen der Untersuchungen erforderlichen Diagnostika für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit der BVDV und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

Höhe der Beihilfe:

- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

- b) Beihilfe zu den Kosten der Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren lt. Vereinbarung

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

c) Beihilfe „Kennzeichnungselement LKV“

Beihilfe zu den Laborkosten zur Untersuchung auf BVD aus Stanzmaterial des „Kennzeichnungselements LKV“
Höhe der Beihilfe:

- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen
- Gebühren lt. Vereinbarung

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

d) Identitätsnachweis

Beihilfe zur Übernahme der Kosten für die Zuteilung eines Rinderpasses/Stammdatenblattes, wenn im Pass bzw. Stammdatenblatt die Eintragung des BVD-Untersuchungsergebnisses erfolgt ist.

Höhe der Beihilfe:

- Kosten entsprechend der Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband

II.1 Boviner Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

a) Diagnostika

Beihilfe zu den im Rahmen von BHV1-Untersuchungen erforderlichen Diagnostika (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

b) Untersuchungen

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren lt. Vereinbarung

b`) Erweiterungsbeschluss (BHV1- Verdachtsfälle oder Ausbrüche):

In Risikogebieten (BHV1- Verdachtsfälle oder Ausbrüche) bei Anordnung zusätzlicher Untersuchungen auf BHV1- die über die vorgeschriebenen Untersuchungen der BHV 1-Verordnung hinausgehen – übernimmt die Tierseuchenkasse für beihilfeberechtigte Rinderhalter die

1. Untersuchung von Milchproben maximal 4 x im Jahr.
2. Untersuchung von Blutproben maximal 2 x im Jahr.

Die Zahl der Untersuchungen richtet sich nach den risikobasierten Vorgaben (Erlass) des MUNLV bzw. der Verfügung des LANUV an die entsprechenden Veterinärbehörden, d.h. für Gebiete mit Nachweis von BHV1 – Infektionen in rinderhaltenden Betrieben.

Die Übernahme der Kosten für Handelsuntersuchungen ist ausgeschlossen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu maximal 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

b``) Erweiterung der bestehenden Beschlüsse bei Vereinbarung Land/Verbände:

Übernahme der Kosten der Diagnostika und der Untersuchung zum Nachweis der Bovinen Herpes Virus Typ 1-Infektion (BHV 1) im Umfang der „Vereinbarung über eine Verlängerung von Maßnahmen zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von BHV-1-Infektionen im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken von Juni 2023:

In Rinderbetrieben, die aufgrund eine Vereinbarung des für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministeriums mit den landwirtschaftlichen Verbänden im Rahmen der Selbstverpflichtung zu zusätzlichen BHV1-Untersuchungen verpflichtet sind, übernimmt die Tierseuchenkasse für beihilfeberechtigte Rinderhalter die BHV1-Untersuchungskosten in den staatlichen Untersuchungseinrichtungen NRW im Umfang und über die Dauer der entsprechenden Vereinbarung.

Die Untersuchungen haben in einer staatlichen Untersuchungseinrichtung in NRW zu erfolgen.

Für den Erhalt der Beihilfen sind die in der Vereinbarung genannten Vorgaben zur Biosicherheit umzusetzen.

Der Tierhalter verpflichtet sich über die gesamte Geltungsdauer des Beihilfebeschlusses sowohl die Untersuchungshäufigkeit als auch die Intervalle sowie die weiteren Maßnahmen strikt einzuhalten.

Die Übernahme der Kosten für Handelsuntersuchungen ist ausgeschlossen.

- c) Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme und den anfallenden Kosten für die erforderlichen Diagnostika bei zur Mast gehaltenen Rindern im Rahmen der Untersuchung zum Nachweis des Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV 1)

Höhe der Beihilfe:

- 4 €/Blutprobe für max. 60 Blutproben je Untersuchungsgang in einem Bestand bzw. epidemiologischer Einheit in Fresser-Aufzuchtbetrieben/Mastbetrieben, max. 4-mal/Jahr
- 4 €/Blutprobe für die freiwillige Untersuchung von Mastrindern, die neu eingestellt wurden (max. 7 Tage im Bestand)
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreise sowie Gebühren laut Vereinbarung für die Anzahl beihilfefähiger Proben

Voraussetzung für den Erhalt der Beihilfe in Fresser-Aufzuchtbetrieben/Mastbetrieben ist, dass der Betrieb mindestens dreimal und maximal viermal pro Jahr stichprobenhaft* auf das Vorkommen des BHV 1-Virus untersucht wird.

Weitere Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe ist die Einhaltung der Melde- und Beitragspflicht, hier wird besonders auf die Nachmeldefrist vom 15.02. für den Zukauf von Tieren hingewiesen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

* für die Stichprobengröße ist die Anlage 1 der BHV 1-Verordnung Abschnitt 1, 1 b und bei Kontrolluntersuchungen Abschnitt 2, 2 b maßgebend.

II.2 Brucellose und Leukose

Eine Beihilfe wird gewährt für die Probenentnahme bei Rindern und die erforderlichen Diagnostika zu den Untersuchungen nach § 3a Abs. 1 Rinder-Leukose-Verordnung und § 3 Abs. 1 Brucellose-Verordnung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.01.2023

Der Mindestabstand beihilfefähiger Untersuchungen ab 2023 beträgt **42 Monate**.

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr Milchproben, in Höhe von 25 € je Probe (bis zu 50 Kühe/Probe)
- Entnahmegebühr Blutproben, in Höhe von 4 € je Rind
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.3 Maul- und Klauenseuche (MKS)

- a) MKS-Vakzinebank und Diagnostikbank
Beihilfe zu den auf NRW entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzine und Diagnostikbank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil NRW an den Gesamtkosten

- b) Impfungen
Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen
Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

- c) Untersuchungen
Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahmen und der im Rahmen der Untersuchungen erforderlichen Diagnostika in den Untersuchungseinrichtungen (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

II.4 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

- a) Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (Seuchenausbruch, Seuchenverdacht oder Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

- b) Beihilfe für die Übernahme der Kosten für die Reinigung und Desinfektion nach vorgegebenen Standards sowie Entwesung im Rahmen der mit einem Dienstleister abgeschlossenen Vereinbarung bei angeordneten Bestandstötungen, mit Ausnahme für Bestandsräumungen aufgrund einer BHV1-Infektion bzw. eines BHV1-Ausbruches

Höhe der Beihilfe:

- Kosten in Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge

- c) Beihilfe zu den Kosten der Desinfektionsmittel für die amtlich angeordnete Reinigung und Desinfektion nach angeordneter Bestandsstötung bei Ausbruch einer BHV1-Infektion.

Höhe der Beihilfe:

- 4 € pro Tier

Voraussetzung für die Zahlung ist neben der angeordneten Bestandsräumung aufgrund einer BHV1-Infektion die Vorlage der amtlichen Anordnung zur R+D, das Abnahmeprotokoll der durchgeführten Maßnahmen sowie die Rechnung zum Einkauf der erforderlichen Desinfektionsmittel.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu maximal 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.5 Früherkennungssystem Rinder (FES Rinder)

Beihilfe zu den weiterführenden Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen zur Früherkennung von Bestandsproblematiken

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren laut Gebührenordnung NRW, wenn die Untersuchungen in einem der vier Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes NRW durchgeführt werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.6 Q-Fieber

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen Q-Fieber für die Impfung:

- a) aller weiblichen Rinder im Bestand (Bestandsimpfung),
wenn ein positiver PCR-Nachweis, Klinik im Bestand und der Nachweis einer akuten Zoonose (Erkrankung von
Personen) vorliegen;

oder

- b) weiblicher Rinder vor der ersten Belegung (Teilbestandsimpfung), wenn ein Erregernachweis (PCR, Anzucht)
in Abortmaterial, Vaginaltupfer oder Spülproben nachgewiesen wurde und unspezifische klinische Befunde im
Bestand vorliegen.
D. h. keine Bestandsimpfung, ausgenommen eine stichprobenartige Untersuchung mittels Phasenserologie
führt zu der Erkenntnis, dass eine Impfung aller weiblichen Rinder des Bestandes angezeigt ist.

Höhe der Beihilfe:

- maximal 7 € pro Impfung

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des entsprechenden Abrechnungsjahres.

II.7 Impfstoffkostenbeihilfe zur BTV 8-Impfung

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen das Blauzungenvirus Typ 8 für Rinder

Höhe der Beihilfe:

- 1 Euro/ Impfdosis (Rind)

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen der tierseuchenrechtlichen Vorgaben
- Eintragung der Impfung in HIT durch den Tierarzt
- Abrechnung der Impfung über die HIT-Impfliste durch den Tierarzt
- Impfung der Rinder im Bestand nach Vorgabe der Impfstoffhersteller

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten für die Impfdurchführung, den HIT-Eintrag oder evtl. auftretende Impfschäden weder entschädigungs- oder beihilfefähig sind.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H.

SCHWEINE

III. Aujeszkysche Krankheit (AK)

Beihilfe zu den Kosten der Blutentnahme und der im Rahmen von AK-Untersuchungen erforderlichen Diagnostika (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr: 6 € je Masttier, 4 € je Zuchttier
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

III.1 Klassische Schweinepest (KSP)

a) Umgebungsuntersuchungen

Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme und der im Rahmen der Untersuchungen erforderlichen Diagnostika in den Untersuchungseinrichtungen für angeordnete Umgebungsuntersuchungen (keine Handelsuntersuchungen) wegen KSP und klinische Untersuchungen

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr: 6 € je Masttier, 4 € je Zuchttier
- Einfache klinische Bestandsuntersuchung einschl. Ausstellen einer Bescheinigung in Höhe von 23 €

- Zusätzlicher Untersuchungsaufwand am Einzeltier, z. B. Fiebermessen nach vorgegebenem Schlüssel in Höhe von 18 € pro 15 Minuten
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

b) Beihilfe zu serologischen Untersuchungen von Hausschweinen im Beobachtungsgebiet

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr: 6 € je Masttier, 4 € je Zuchttier
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

c) Impfungen gegen die KSP

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes und der Tierarztgebühren bei angeordneten Impfungen gegen die Schweinepest

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung

III.2 Maul- und Klauenseuche (MKS)

a) MKS-Vakzine- und Diagnostikbank

Beihilfe zu den auf NRW entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank und Diagnostikbank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil NRW an den Gesamtkosten

b) Impfungen gegen die MKS

Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen

Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

c) Untersuchungen wegen MKS

Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahmen und der im Rahmen der Untersuchungen erforderlichen Diagnostika in den Untersuchungseinrichtungen (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr: 6 € je Masttier, 4 € je Zuchttier
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

III.3 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

- Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III.4 Ausschluss von AK, KSP und ASP bei erhöhten Falltierzahlen und fieberhaften Erkrankungen sowie besondere Untersuchungen gemäß § 8 i. V. m. Anlage 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung

Beihilfe zu den Kosten der serologischen und virologischen Untersuchung von bis zu 14 Blutproben in Mastbetrieben und von bis zu 30 Blutproben in Zuchtbetrieben und/oder für die pathologisch-anatomische Untersuchung von bis zu 5 typisch erkrankten oder verendeten Schweinen, wenn

1. der Tierhalter zur Untersuchung seines Schweinebestandes aufgefordert worden ist (Säule 1 des Frühwarnsystems)

2. in einem Schweinebestand eine fieberhafte Erkrankung aufgetreten ist, bei der antibiotische Behandlungen erfolglos waren (Säule 2 des Frühwarnsystems) oder
3. die Voraussetzungen des § 8 i. V. m. Anlage 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung vorliegen (Säule 3 des Frühwarnsystems)

Neben den Kosten der Ausschlussuntersuchungen werden – nach dem Vorbericht des Hoftierarztes/TGD und den pathologisch-anatomischen Befunden – jeweils auch die Kosten der weiterführenden Untersuchungen zur Klärung der Krankheitsursache im Betrieb übernommen.

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten in den Untersuchungseinrichtungen und der Untersuchungsstelle der Landwirtschaftskammer NRW
- Entnahmegebühr: 6 € je Masttier, 4 € je Zuchttier

III.5 Salmonellen

Beihilfe zur labordiagnostischen Untersuchung von Blut-,Kot- und Umgebungsproben

Höhe der Beihilfe:

- Kosten der Laboruntersuchungen für Mast- und Zuchtbetriebe entsprechend des Probenschlüssels

Probenschlüssel für Mastbetriebe:

7 Umgebungsproben zur Reinigungs- und Desinfektionskontrolle,
10 Blutproben sowie 7 bis 8 Sammelkotproben maximal 6 Stunden nach Anlieferung der Mastschweine (Beprobung von 2 bis 5 % der angelieferten Tiere); ggfls. können darüber hinaus auch weitere
10 Blutproben von Schweinen in der Mittelmast sowie
10 Blutproben von Schweinen in der Endmast gezogen und untersucht werden

Probenschlüssel für Betriebe mit Sauen, Jungsauen und Ferkel:

Sauen: 20 Blutproben bei jeder Beprobung;
Jungsauen: 10 Blutproben
+ eine Sammelkotprobe zur Statuserhebung;
Ferkel: 10 Blutproben von Tieren am Anfang der Aufzuchtphase,
+ eine Sammelkotprobe pro Abteil bei jeder Beprobung;

Die Betriebe werden halbjährlich besucht und beprobt mit max. 3 Untersuchungsdurchgängen.

Zusätzlich Umgebungsproben:

einmalig 7 Umgebungsproben zur Kontrolle der Reinigung und Desinfektion bzw. möglicher Eintragswege.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu maximal 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MUNLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III.6 Ausschlussuntersuchungen von ASP laut Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2021/605 Art. 16 1. c) ii)

Beihilfe zu den Kosten der serologischen und virologischen Untersuchung von Untersuchungsmaterial (Blut) von bis zu 2 verendeten Schweinen älter als 60 Tage pro Produktionseinheit und Woche auf ASP. Oder falls keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Tiere vorhanden sind, an allen toten gehaltenen entwöhnten Schweinen.

Höhe der Beihilfe:

Kosten der Untersuchung lt. Gebührenvereinbarung bzw. Vereinbarung mit den CVUAs NRW für bis zu 2 verendeten Schweinen älter als 60 Tage pro Produktionseinheit und Woche, wenn die Betriebe eine kontinuierliche Untersuchung zur Erlangung des Status nach Durchführungsbeschluss Nr. 2021/605 erlangen wollen.

Die Tierhalter müssen bei der Tierseuchenkasse einen Antrag auf Teilnahme am Früherkennungssystem „ASP-Statusbetrieb“ und auf Beihilfe zu den Untersuchungskosten stellen, sowie eine Verpflichtungserklärung über die Teilnahme über mindestens 2 Jahre abgeben.

Die im Bestand entnommenen Proben sind mit dem entsprechenden Antragsformular aus HIT in der zuständigen staatlichen Untersuchungseinrichtung auf den Ausschluss von ASP zu untersuchen.

Die Untersuchungskosten rechnet die Untersuchungseinrichtung direkt mit der Tierseuchenkasse NRW ab, wenn der Tierhalter nach den rechtlichen Vorgaben beihilfefähig ist und die Voraussetzungen für den Statuserwerb nach den EU-rechtlichen Vorgaben erfüllt.

Das Land beteiligt sich zu 50 % an den Kosten nach Beihilfeerlass.

Die Beihilfe ist unabhängig von der Bestandsgröße und Nutzungsart.

SCHAFE

IV. Brucellose

Eine Beihilfe wird gewährt für die Probenentnahme bei Schafen und Ziegen und die erforderlichen Diagnostika zu den Untersuchungen entsprechend der jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben (EU-Tiergesundheitsrechtsakt + delegierte Verordnungen).

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr Blutproben in Höhe von 2 € je Schaf über 6 Monate nach Anweisung der zuständigen Behörde
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

IV.1 Maul- und Klauenseuche (MKS)

- a) Beihilfe zu den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil Nordrhein-Westfalen an den Gesamtkosten

- b) Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen
Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

- c) Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahmen und der im Rahmen der Untersuchungen erforderlichen Diagnostika in den Untersuchungseinrichtungen wegen MKS (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr: 2 € je Tier
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

IV.2 Scrapie-Resistenz

Beihilfe für die Untersuchung von Zuchttieren zur Genotypisierung scrapieresistenter Tiere

Höhe der Beihilfe:

- 10 € je Tier

IV.3 TSE

a) Beihilfe für die Untersuchung von Altschafen

Höhe der Beihilfe:

- Kosten gemäß der allgemeinen Gebührenordnung

b) Beihilfe für die Untersuchung von allen Schafen in Herden, in denen ein Scrapiefall aufgetreten ist

Höhe der Beihilfe:

- Kosten der Untersuchung zur Genotypisierung

IV.4 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

- Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht).

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entsorgung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

IV.5 Früherkennungssystem (FES)

Beihilfe zu den Kosten der Beratung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer und den weiterführenden Untersuchungen (Labordiagnostik) zur Früherkennung von Bestandsproblematiken

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren laut Gebührenordnung NRW, wenn die Untersuchungen in einem der vier Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes NRW durchgeführt werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

IV.6 Q-Fieber

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen Q-Fieber für die Impfung von Schafen - unter der Voraussetzung, dass Umwidmungsgründe vorliegen -, wenn ein positiver PCR-Nachweis und Klinik im Bestand vorliegen, bzw. die Erkrankung von Menschen nachgewiesen wurde oder befürchtet werden muss

Höhe der Beihilfe:

- Kosten des Impfstoffes

Die Beihilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Land 50 v. H. der Kosten trägt.

Der Hoftierarzt kann den Impfstoff bei der Tierseuchenkasse NRW anfordern.

Dem Tierhalter wird die dafür vorgesehene Verpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Mit dieser hat er sich zur Durchführung der Impfung für drei Jahre und zur Einhaltung spezifischer Hygienemaßnahmen zu verpflichten.

IV.7 MAEDI-Bekämpfung

Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme für Schaf- und Ziegenbetriebe, die sich den Richtlinien der CAE- bzw. MAEDI-Bekämpfung der Zuchtverbände NRW angeschlossen haben

Höhe der Beihilfe:

- 2 € je Blutprobe

Voraussetzung für den Erhalt der Beihilfe ist die Umsetzung der „Richtlinie der Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen zur freiwilligen Maedi-Sanierung der Schafbestände“ bzw. der „Richtlinie zur freiwilligen Sanierung auf Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE) der kooperierenden Ziegenzuchtverbände“. Gleichzeitig sollten diese Blutproben mindestens einmalig auf Pseudotuberkulose untersucht werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

ZIEGEN

V. Brucellose

Eine Beihilfe wird gewährt für die Probenentnahme bei Schafen und Ziegen und die erforderlichen Diagnostika zu den Untersuchungen entsprechend der jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben (EU-Tiergesundheitsrechtsakt + delegierte Verordnungen).

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr Blutproben, in Höhe von 2 € je Ziege über 6 Monate nach Anweisung der zuständigen Behörde
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.1 Maul- und Klauenseuche (MKS)

- a) Beihilfe zu den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil Nordrhein-Westfalen an den Gesamtkosten

- b) Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen gegen die MKS
Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

- c) Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahmen und der im Rahmen der Untersuchungen erforderlichen Diagnostika in den Untersuchungseinrichtungen wegen MKS (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr: 2 € je Tier
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

V.2 TSE

Beihilfe für die Untersuchung von Altziegen

Höhe der Beihilfe:

- Kosten nach der allgemeinen Gebührenordnung

V.3 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.4 Früherkennungssystem (FES)

Beihilfe zu den Kosten der Beratung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer und den weiterführenden Untersuchungen (Labordiagnostik) zur Früherkennung von Bestandsproblematiken

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren laut Gebührenordnung NRW, wenn die Untersuchungen in einem der vier Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes NRW durchgeführt werden

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.5 Q-Fieber

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen Q-Fieber für die Impfung von Ziegen, wenn ein positiver PCR-Nachweis und Klinik im Bestand vorliegen bzw. die Erkrankung von Menschen nachgewiesen wurde oder befürchtet werden muss

Höhe der Beihilfe:

- Kosten des Impfstoffes

Die Beihilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Land 50 v. H. der Kosten trägt.

Der Hoftierarzt kann den Impfstoff bei der Tierseuchenkasse NRW anfordern.

Dem Tierhalter wird die dafür vorgesehene Verpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Mit dieser hat er sich zur Durchführung der Impfung für drei Jahre und zur Einhaltung spezifischer Hygienemaßnahmen zu verpflichten.

V.6 CAE bzw. MAEDI-Bekämpfung in Schaf- und Ziegenbetrieben

Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme für Schaf- und Ziegenbetriebe, die sich den Richtlinien der CAE- bzw. MAEDI-Bekämpfung der Zuchtverbände NRW angeschlossen haben

Höhe der Beihilfe:

- 2 € je Blutprobe

Voraussetzung für den Erhalt der Beihilfe ist die Umsetzung der „Richtlinie der Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen zur freiwilligen MAEDI-Sanierung der Schafbestände“ bzw. der „Richtlinie zur freiwilligen Sanierung auf Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE) der kooperierenden Ziegenzuchtverbände“. Gleichzeitig sollten diese Blutproben mindestens einmalig auf Pseudotuberkulose untersucht werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.7 Scrapie-Resistenz

Beihilfe für die Untersuchung von Zuchttieren zur Genotypisierung scrapieresistenter Tiere ab 01.04.2022

Höhe der Beihilfe:

- 10 € je Tier

Die Beihilfe wird für Herdbuchtiere und Zuchtböcke der Landeszucht gewährt.

Das Land beteiligt sich zu 50 % an den Kosten im Rahmen des Beihilfeerlasses für das jeweilige Abrechnungsjahr.

BIENEN

VI. Bösartige Faulbrut

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Futterkranzproben im Rahmen des AFB-Monitorings ab dem Jahr 2022

Höhe der Beihilfe:

- 21,50 € je Untersuchung einer Futterkranzsammelprobe
- Gesamtkosten max. 40.000 €/Jahr

Die Durchführung der Untersuchungen erfolgt in den Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen in NRW.

Das Land beteiligt sich zu 50 % an den Kosten im Rahmen des Beihilfeerlasses für das jeweilige Abrechnungsjahr.

GEFLÜGEL

VII. Reinigung, Desinfektion, Entwesung

a) Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen nach Ausbruch der Geflügelpest (Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

b) Beihilfe für vernichtete Eier nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen nach Ausbruch der Geflügelpest (Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- 100 v. H. des marktüblichen Preises

VII.1 Klassische Geflügelpest (AI)

a) Beihilfe für virologische Untersuchungen (PCR) im Rahmen des § 4 der Geflügelpestverordnung

Höhe der Beihilfe:

- Kosten nach der Gebührenordnung

Beihilfebeschlüsse: Verordnung (EU) 2022/2472 – Artikel 21:

I. Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform e-Learning Biosicherheit Hier : Rinder

Höhe der Beihilfe:

- einmalige Kauf von 100 Freicodes zu je 180 € zur Online-Schulung „Biosicherheit“
- danach Kauf von weiteren Lizenzen möglich:
Betriebsinhaber 250 €/Lizenz, max. 2 Mitarbeiter pro Betriebsinhaber je 100 €/Lizenz

Die Freicodes werden an Betriebsinhaber (nicht Standorte) zur kostenlosen Nutzung der Online-Plattform abgegeben werden, wenn:

- der Betriebsinhaber seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Tierseuchenkasse (Melde- und Beitragspflicht) im Jahr der Beantragung und den vergangenen 3 Jahre nachgekommen ist (Verjährungsfristen lt. BGB);
- der Betriebsinhaber die Online-Schulung mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen hat und dafür spätestens 6 Monate nach Zuteilung des Freicodes das Zertifikat aus der Schulung vorlegt;
- der Betriebsinhaber eine Rückmeldung zur Online-Schulung nach Vorgaben der Tierseuchenkasse (Fragebogen) abgibt.

Sollten die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die TSK die Zuteilung eines Freicodes verweigern bzw. die entstandenen Kosten für den Freicode vom Betriebsinhaber (Antragsteller) zurückfordern.

Jegliche Freicodes werden für Betriebe ab einer Betriebsgröße von mindestens 1.000 Stück Geflügel, 50 Rinder oder ab einem Schwein pro Betriebsinhaber (nicht Standort) zur Verfügung gestellt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II. Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform e-Learning Biosicherheit Hier : Schweine

Höhe der Beihilfe:

- einmalige Kauf von 100 Freicodes zu je 180 € zur Online-Schulung „Biosicherheit“
- danach Kauf von weiteren Lizenzen möglich:
Betriebsinhaber 250 €/Lizenz, max. 2 Mitarbeiter pro Betriebsinhaber je 100 €/Lizenz

Die Freicodes werden an Betriebsinhaber (nicht Standorte) zur kostenlosen Nutzung der Online-Plattform abgegeben, wenn:

- der Betriebsinhaber seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Tierseuchenkasse (Melde- und Beitragspflicht) im Jahr der Beantragung und den vergangenen 3 Jahre nachgekommen ist (Verjährungsfristen lt. BGB);
- der Betriebsinhaber die Online-Schulung mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen hat und dafür spätestens 6 Monate nach Zuteilung des Freicodes das Zertifikat aus der Schulung vorlegt;
- der Betriebsinhaber eine Rückmeldung zur Online-Schulung nach Vorgaben der Tierseuchenkasse (Fragebogen) abgibt.

Sollten die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die TSK die Zuteilung eines Freicodes verweigern bzw. die entstandenen Kosten für den Freicode vom Betriebsinhaber (Antragsteller) zurückfordern.

Jegliche Freicodes werden für Betriebe ab einer Betriebsgröße von mindestens 1.000 Stück Geflügel, 50 Rinder oder ab einem Schwein pro Betriebsinhaber (nicht Standort) zur Verfügung gestellt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III. Projekt: Bonus Tierseuchenprävention

Finanzierung des Projektes „Konzeption und Erprobung eines Verfahrens zur Auditierung und Zertifizierung tierhaltender Betriebe hinsichtlich der Konformität mit geforderten Biosicherheitsmaßnahmen zur Tierseuchenprävention“

„Projekt Bonus Tierseuchenprävention“

Höhe der Projektkosten:

- max. netto 125.100 €

Das Projekt erfolgt nach dem vorliegenden Projektantrag. Die Laufzeit beträgt 2 Jahre.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend des Projektkonzeptes und der Ergebnisse einzelner Arbeitspakete direkt zwischen der Tierseuchenkasse und der Education and Qualification Alliance SCE (EQA SCE).

Nach Abschluss des Konzeptes werden Vertreter der EQA das Gesamtergebnis als Bericht dem Verwaltungsrat vorlegen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

IV. Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform e-Learning Biosicherheit Hier : Geflügel

Höhe der Beihilfe:

- einmalige Kauf von 100 Freicodes zu je 180 € zur Online-Schulung „Biosicherheit“
- danach Kauf von weiteren Lizenzen möglich:
Betriebsinhaber 250 €/Lizenz, max. 2 Mitarbeiter pro Betriebsinhaber je 100 €/Lizenz

Die Freicodes werden an Betriebsinhaber (nicht Standorte) zur kostenlosen Nutzung der Online-Plattform abgegeben werden, wenn:

- der Betriebsinhaber seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Tierseuchenkasse (Melde- und Beitragspflicht) im Jahr der Beantragung und den vergangenen 3 Jahre nachgekommen ist (Verjährungsfristen lt. BGB);
- der Betriebsinhaber die Online-Schulung mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen hat und dafür spätestens 6 Monate nach Zuteilung des Freicodes das Zertifikat aus der Schulung vorlegt;
- der Betriebsinhaber eine Rückmeldung zur Online-Schulung nach Vorgaben der Tierseuchenkasse (Fragebogen) abgibt.

Sollten die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die TSK die Zuteilung eines Freicodes verweigern bzw. die entstandenen Kosten für den Freicode vom Betriebsinhaber (Antragsteller) zurückfordern.

Jegliche Freicodes werden für Betriebe ab einer Betriebsgröße von mindestens 1.000 Stück Geflügel, 50 Rinder oder ab einem Schwein pro Betriebsinhaber (nicht Standort) zur Verfügung gestellt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V. Biosecurity“ beim Wirtschaftsgeflügel

Beihilfe zur Finanzierung des Projektes „Biosecurity“ beim Wirtschaftsgeflügel

Höhe der Beihilfe:

- max. 350.000 Euro

Projekthalte sind Untersuchungen zur Hygienesituation in geflügelhaltenden Betrieben sowie die Konzeptentwicklung zur Ausbildung und Begleitung beratender Personen mit Schwerpunkt „Biosecurity“.

Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

Mit der Projektdurchführung wird die Hochschule Osnabrück; Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur beauftragt.

Projektleitung: Prof. Dr. Robby Andersson und Dr. med. vet. Stefanie Döhring

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

Ergänzung:

Verlängerung der Projektlaufzeit bis 31.12.2023

Beihilfebeschlüsse: Verordnung (EU) 2022/2472 – Artikel 22:

I. Beihilfe für die Pflege der Bewegungsdaten in der HIT-Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Die Viehverkehrsverordnung regelt die Anzeige von Bestandsveränderungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Zuständige Behörde für die Beauftragung einer Stelle im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern nach der Viehverkehrsverordnung ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium hat mit Erlass vom 05.10.2015 den Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e. V., Bischofstraße 85, 47809 Krefeld, mit der Umsetzung der Viehverkehrsverordnung beauftragt. Die Durchführung der nach der Viehverkehrsverordnung vorgenommenen Daten- und Pflegearbeiten in HIT sind hoheitliche Tätigkeiten.

Höhe:

- max. 50 % der mit dem Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e. V. vereinbarten Gesamtkosten

Die Kostenübernahme durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt mindestens 50 % der Gesamtkosten.

II. Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche des Tiergesundheitsdienstes in Tierhaltungen mit Rindern, Schweinen, Schafen und/oder Ziegen

Die Tierseuchenkasse NRW finanziert tierärztliche Betreuungsbesuche des Tiergesundheitsdienstes in landwirtschaftlichen Betrieben, im Falle von Bestandsproblematiken und insbesondere zur Früherkennung von Tierseuchen.

Beihilfen werden gezahlt für Personal und Sachleistungen sowie Kosten für Laboruntersuchungen. Der Tiergesundheitsdienst ist ein Fachreferat der Landwirtschaftskammer NRW.

1. TGD Rinder

Beihilfen für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen in der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,12 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldetem Rind und Jahr

2. TGD Schweine

Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,06 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldetem Schwein und Jahr

3. TGD Schafe

Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen in der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,18 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldetem Schaf und Jahr

4. TGD Ziege

Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen in der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,18 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldeter Ziege und Jahr

III. Salmonellen - Beratung der Betriebe Hier: Schweine

Kosten der Beratung des SGD – LWK für schweinehaltende Betriebe zur Senkung der Salmonellenprävalenz sowie zur Verhinderung der Verbreitung von Salmonellen

Höhe der Beihilfe:

- Übernahme der Beratungskosten durch einen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin des SGD für maximal 2 Besuche in Mastbetrieben und maximal 4 Besuchen in Vermehrungsbetrieben.

IV. Projekt HIT-Datenpflege **Hier: Schafe**

Beihilfe zu den Kosten der Betreuung von Schafhaltern bei der HIT-Datenpflege durch die Schaf-/Ziegenberatung der Landwirtschaftskammer bei Betrieben mit mehr als 10 Schafen

Höhe der Beihilfe:

- max. 75 € der Kosten der Ersterfassung in Betrieben mit 11 bis 100 Schafen
- max. 105 € der Kosten der Ersterfassung in Betrieben mit mehr als 100 Schafen und ab dem 101. Schaf zusätzlich max. 0,35 € pro Tier; Zahlung von max. 0,40 € pro Tier im 2. und 3. Jahr

Maßgeblich bei der Anzahl der Tiere ist jeweils die Bestandsgröße am Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres (= gemeldete Tierzahlen).

Den über den von der Tierseuchenkasse zu leistenden Anteil hinausgehenden Betrag für die Leistungen der Schafberatung hat der Tierhalter zu tragen.

Die Beihilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass sich der Schafhalter für mindestens 3 Jahre verpflichtet,

- alle Altschafe (= vor dem 01.01.10 geborene Schafe) und die nach der Viehverkehrsverordnung kennzeichnungspflichtigen Schafe im Bestandsregister zu erfassen
- die Bewegungsmeldungen regelmäßig zu erfassen
- die Beitrags- und Meldepflicht gegenüber der Tierseuchenkasse korrekt zu erfüllen

V. Projekt HIT-Datenpflege

Hier: Ziegen

Beihilfe zu den Kosten der Betreuung von Ziegenhaltern bei der HIT-Datenpflege durch die Schaf-/Ziegenberatung der Landwirtschaftskammer bei Betrieben mit mehr als 10 Ziegen.

Höhe der Beihilfe:

- max. 75 € der Kosten der Ersterfassung in Betrieben mit 11 bis 100 Ziegen
- max. 105 € der Kosten der Ersterfassung in Betrieben mit mehr als 100 Ziegen und ab der 101. Ziege zusätzlich max. 0,35 € pro Tier; Zahlung von max. 0,40 € pro Tier im 2. und 3. Jahr

Maßgeblich bei der Anzahl der Tiere ist jeweils die Bestandsgröße am Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres (= gemeldete Tierzahlen).

Den über den von der Tierseuchenkasse zu leistenden Anteil hinausgehenden Betrag für die Leistungen der Ziegenberatung hat der Tierhalter zu tragen.

Die Beihilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass sich der Ziegenhalter für mindestens 3 Jahre verpflichtet,

- alle Altziegen (= vor dem 01.01.10 geborene Ziegen) und die nach der Viehverkehrsverordnung kennzeichnungspflichtigen Ziegen im Bestandsregister zu erfassen
- die Bewegungsmeldungen regelmäßig zu erfassen
- die Beitrags- und Meldepflicht gegenüber der Tierseuchenkasse korrekt zu erfüllen

VI. Bösartige Faulbrut **Hier: Bienen**

Etablierung eines Bienengesundheitsdienstes

Höhe der Beihilfe:

- Personalkosten nach der Tabelle des Innenministers und Aufwand,
- Sachkosten entsprechend der tatsächlichen entstandenen Kosten

Die Abrechnung erfolgt nach jeder epidemiologischen Fallbearbeitung bzw. nach Durchführung der Vorsorgemaßnahmen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

VII. Bienengesundheits-Mobile **Hier: Bienen**

a) Beihilfe zu den Kosten des Einsatzes eines Bienensachverständigen (BSV)

Höhe der Beihilfe:

- 37,50 € pro angefangene Stunde
- Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz

Folgende Stundenzahlen werden berücksichtigt:

- Rüstzeit pro Einsatz zwei Stunden
- Anleitung und Betreuung der Reinigung/Desinfektion:
 - 1 bis 3 Völker: 1 Stunde
 - 4 bis 7 Völker: 2 Stunden
 - 8 bis 12 Völker: 3 Stunden
 - ab 13 Völker: 4 Stunden bzw. nach Absprache mit Veterinärbehörde
- Abbauzeit eine Stunde

Das Abholen und die Anfahrt des BiG-Mobils ist vom Tierhalter durchzuführen bzw., wenn dieser einen Dritten beauftragt, zu finanzieren. Der BSV wird auf Aufforderung des Veterinäramtes tätig.

- b) Beihilfen für die Koordination der Bienengesundheits-Mobile zur Unterstützung der Veterinärämter im Bezug auf die Maßnahme Reinigung + Desinfektion und zur Finanzierung der Verbrauchsmaterialien bei angeordneter R + D, wenn diese Maßnahme von einem BSV betreut wird.

Die Tierseuchenkasse hat mit einem Bienensachverständigen eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der alle Tätigkeiten niedergelegt sind. Die Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand und Fahrtkosten abgerechnet.

Höhe dieser Beihilfeleistung:

- 3.500 €

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.